

# Handbuch der Leistungen für Menschen mit Behinderung

## Guida alle prestazioni per soggetti portatori di handicap



Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden  
Ufficio soggetti portatori di handicap ed invalidi civili  
Freiheits-Straße Nr. 23, 39100 Bozen  
Corso libertà n. 23, 39100 Bolzano

Tel. 0471 411 700

Fax 0471 411 719

## Zu diesem Handbuch

Dieses Handbuch bietet Ihnen einen Überblick über alle Dienste, Einrichtungen und auch finanziellen Zuwendungen, auf die in Südtirol lebende Menschen mit Behinderung gemäß Staats- oder Landesgesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen Anrecht haben.

Es richtet sich in erster Linie an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlichen und privaten sozialen- und Gesundheitseinrichtungen, welche über die öffentlichen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung Bescheid wissen möchten.

Zur leichteren Orientierung sind die einzelnen Leistungen in Sachgebiete gegliedert, wobei jedes Kapitel wieder mit der Seitenzahl 1 beginnt. Es wurde versucht klar und einfach die Leistungen nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- Wer hat Anrecht auf die Leistung?
- Welche Voraussetzungen muß die behinderte Person erbringen?
- Wie wird das entsprechende Ansuchen gestellt?
- Auf welches Gesetz, Verordnung, Beschluß ist die Leistung begründet?
- Welches ist die richtige Ansprechstelle?

Das Handbuch ist im Loseblattsystem gedruckt worden, damit es immer wieder auf den neuesten Stand gebracht werden kann. Alle Angaben im vorliegenden Handbuch beziehen sich auf den Stand März 2002.

Wir ersuchen, der Verwaltung des Sozialwesens Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge zukommen zu lassen.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß im Falle des Auftretens von Zweifeln hinsichtlich des Inhaltes dieses Handbuchs ausschließlich die entsprechenden amtlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse Gültigkeit besitzen.

Wir hoffen daß diese Broschüre den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der Suche nach schneller Information dienlich ist, damit indirekt aber auch den betroffenen Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen selbst von Nutzen ist.

DER LANDESRAT

*Dr. Otto Saurer*



# INHALTSVERZEICHNIS - INDICE

Finanzielle Leistungen für  
Zivilinvaliden



Prestazioni economiche per  
invalidi civili

Besondere finanzielle  
Unterstützungen



Prestazioni economiche  
particolari

Steuerbegünstigungen



Agevolazioni fiscali

Heilbehelfe



Ausili

Mobilität



Mobilità

Begünstigungen für  
Arbeitnehmer



Agevolazioni  
Lavoro dipendente

Wohnen



Alloggi

Architektonische  
Barrieren



Barriere  
architettoniche

Beträge und Tarife



Ammontare delle  
prestazioni economiche

Formblätter



Modulistica

Adressen



Indirizzi



L'elaborazione di questa guida é stata progettata dal dott. Erwin Staindl, Direttore dell'ufficio soggetti portatori di handicap ed invalidi civili, e curata da Edith Kaufmann  
(e-mail:Edith.Kaufmann@provincia.bz.it)

Tra breve potrà trovare le informazioni contenute in questo manuale anche su internet: <http://www.provincia.bz.it/servizio-sociale>, dal quale potrà scaricare i moduli.

Dieses Handbuch wurde von Dr. Erwin Staindl, Direktor des Amtes für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden, geplant und von Edith Kaufmann (e-mail: Edith.Kaufmann@provinz.bz.it) verfaßt.

In Kürze können Sie die im Handbuch enthaltenen Informationen auch im Internet unter: <http://www.provinz.bz.it/sozialwesen> einsehen und Vordrucke herunterladen.



# FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 1

## Rente für Vollinvaliden

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

### Zielgruppe:

- Zivilinvaliden mit einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit um 100%. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- Sie müssen eine angeborene oder erworbene, auch fortschreitende körperliche Behinderung aufweisen oder psychische Störungen infolge von Oligophrenie, die durch organische oder Stoffwechselstörungen hervorgerufen worden ist oder eine geistige Beeinträchtigung, die auf Sinnes-, oder Funktionsstörungen zurückzuführen ist, sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit endgültig und vollständig verlorengegangen ist.

### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für Vollinvaliden ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.



- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.
- Das Einkommen, welches ein Invalide im Kalenderjahr vor Auszahlung der Rente bezogen hat, darf die im laufenden Kalenderjahr festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art mit den entsprechenden Ergänzungen, INAIL-Renten und Inail-Schecks für die andauernde Begleitung usw. nicht berücksichtigt.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

## Hinweise

**Mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres wird die Vollinvalidenrente in eine Altersrente umgewandelt, welche vom NIFS ausbezahlt wird.**

### **Gesetzliche Regelung:**

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

#### **Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 2

### Rente für Teilinvaliden

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausbezahlt wird.

#### Zielgruppe:

- Zivilinvaliden mit einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit um mindestens 74 %. Sie dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- Sie müssen eine angeborene oder erworbene, auch fortschreitende körperliche Behinderung aufweisen oder psychische Störungen infolge von Oligophrenie, die durch organische oder Stoffwechselstörungen hervorgerufen worden ist oder eine geistige Beeinträchtigung, die auf Sinnes-, oder Funktionsstörungen zurückzuführen ist, sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit endgültig und vollständig verlorengegangen ist.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für Teilinvaliden ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Das Einkommen, welches ein Invalide im Kalenderjahr vor Auszahlung der Rente bezogen hat, darf die im laufenden Kalenderjahr festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art mit den entsprechenden Ergänzungen, INAIL-Renten und Inail-Schecks für die andauernde Begleitung usw. nicht berücksichtigt.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

**Gesetzliche Regelung:**

- L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;

**Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
**Sanitätsbetrieb Bozen**, Amba-Alagi-Str. 33  
**Sanitätsbetrieb Meran**, Schaffer-Str. 78  
**Sanitätsbetrieb Bruneck**, Paternsteig 3  
**Sanitätsbetrieb Brixen**, Rom- Str. 7  
**Gesundheitssprengel**
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
**Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden**; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 3

### Rente für vollständig Blinde

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, die unter vollständiger Blindheit, d.h. dem völligen Fehlen des Sehvermögens leiden oder bloße Wahrnehmung von Licht und Schatten besitzen. Die Rente steht ihnen ab der Geburt zu.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für vollständig Blinde ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Das Einkommen welches ein Invalide im Kalenderjahr vor Auszahlung der Rente bezogen hat, darf die im laufenden Kalenderjahr festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art mit den entsprechenden Ergänzungen, INAIL-Renten und Inail-Schecks für die andauernde Begleitung usw. nicht berücksichtigt.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

### Hinweise:

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des etwaigen restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.

### *Gesetzliche Regelung:*

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

### **Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 4

### Rente für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, deren restliches Sehvermögen beider Augen 1/20 (auch mit Sehhilfe) nicht überschreitet. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, steht diese Rente ab der Geburt zu.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für Teilblinde ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsopfer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Das Einkommen, welches ein Invalide im Kalenderjahr vor Auszahlung der Rente bezogen hat, darf die im laufenden Kalenderjahr festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art mit den entsprechenden Ergänzungen, INAIL-Renten und Inail-Schecks für die andauernde Begleitung usw. nicht berücksichtigt.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

### **Hinweise:**

**Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.**

### **Gesetzliche Regelung:**

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

#### **Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
**Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden;** 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 5

### Rente für Taubstumme

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, die an einer angeborenen oder im Entwicklungsalter erworbenen Taubheit, die ein normales Erlernen des Sprechens unmöglich gemacht hat, leiden, die nicht ausschließlich psychisch bedingt ist. Die Rente steht ihnen ab Erreichen des 18. Lebensjahres zu.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für Taubstumme ansuchen. Sie dürfen keine Kriegssopfer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Das Einkommen, welches ein Invalide im Kalenderjahr vor Auszahlung der Rente bezogen hat, darf die im laufenden Kalenderjahr festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art mit den entsprechenden Ergänzungen, INAIL-Renten und Inail-Schecks für die andauernde Begleitung usw. nicht berücksichtigt.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

## Hinweise

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Facharztes für HNO-Heilkunde über den Grad der Schwerhörigkeit, beizulegen.

### *Gesetzliche Regelung:*

- L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;

### Zuständige Stellen:

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 6

### **Begleitungsgeld für vollständig bewegungsunfähige Invaliden**

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### **Zielgruppe:**

- Personen, die eine angeborene oder erworbene, auch fortschreitende körperliche Behinderung aufweisen,
- oder psychische Störungen infolge von Oligophrenie, die durch organische oder Stoffwechselstörungen hervorgerufen worden ist
- oder eine geistige Beeinträchtigung, die auf Sinnes-, oder Funktionsstörungen zurückzuführen ist, sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit endgültig und vollständig verlorengegangen ist, wobei diese Behinderung bewirkt, daß der Betroffene sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen kann, daß er nicht in der Lage ist, die Handlungen des täglichen Lebens vorzunehmen und daß er somit ständig betreut werden muß.

#### **Voraussetzungen:**

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um das Begleitungsgeld für vollständig bewegungsunfähige Invaliden ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.



- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.
- Das Begleitungsgeld unterliegt weder einer Alters- noch Einkommensgrenze.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

**Gesetzliche Regelung:**

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

**Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 7

### Begleitungsgeld für vollständig Blinde

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, die unter vollständiger Blindheit, d.h. dem völligen Fehlen des Sehvermögens leiden oder bloße Wahrnehmung von Licht und Schatten besitzen.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für das Begleitungsgeld für vollständig Blinde ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstreute sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19), es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Das Begleitungsgeld unterliegt weder einer Alters- noch Einkommensgrenze.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

### **Hinweise**

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des etwaigen restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

#### **Zuständige Stellen:**

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 8

### Ergänzungszulage für vollständig Blinde

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, die unter vollständiger Blindheit, d.h. dem völligen Fehlen des Sehvermögens leiden oder bloße Wahrnehmung von Licht und Schatten besitzen, oder deren restliches Sehvermögen beider Augen (auch mit Sehhilfe) 1/20 nicht überschreitet. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, steht ihnen die Ergänzungszulage für Blinde ab der Geburt zu.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Ergänzungszulage für Blinde ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Die Ergänzungszulage unterliegt weder einer Alters- noch einer Einkommensgrenze.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

### Hinweise

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des etwaigen restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.

#### *Gesetzliche Regelung:*

- L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;

#### Zuständige Stellen:

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprenkel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 9

### Sonderzulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### Zielgruppe:

Personen, deren restliches Sehvermögen beider Augen (auch mit Sehhilfe) 1/20 nicht überschreitet. Die Sonderzulage steht ihnen ab der Geburt zu.

#### Voraussetzungen:

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Sonderzulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsopfer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19 es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt).



- Es besteht keine Einkommensgrenze für den Bezug der Sonderzulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

## Hinweise

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des etwaigen restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.

### *Gesetzliche Regelung:*

- L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;

### Zuständige Stellen:

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 10

### **Ergänzungszulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen**

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### **Zielgruppe:**

Personen, deren restliches Sehvermögen beider Augen (auch mit Sehhilfe) 1/20 nicht überschreitet. Die Sonderzulage steht ihnen ab der Geburt zu.

#### **Voraussetzungen:**

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Sonderzulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsopfer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19 es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt).



- Es besteht keine Einkommensgrenze für den Bezug der Sonderzulage für Blinde mit einem Rest an Sehvermögen.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

### Hinweise

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Augenarztes, aus der die Diagnose und das Ausmaß des etwaigen restlichen Sehvermögens bei Anwendung von Sehbehelfen hervorgehen, beizulegen.

#### *Gesetzliche Regelung:*

- *L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;*

#### Zuständige Stellen:

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 11

### **Kommunikationszulage für Taubstumme**

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung, welche alljährlich neu festgelegt und in 13 Monatsraten ausgezahlt wird.

#### **Zielgruppe:**

Personen, die an einer angeborenen oder im Entwicklungsalter erworbenen Taubheit leiden, die ein normales Erlernen des Sprechens unmöglich gemacht hat, und die nicht ausschließlich psychisch bedingt ist. Die Kommunikationszulage steht ihnen ab der Geburt zu.

#### **Voraussetzungen:**

- Es können italienische Staatsbürger mit dem Wohnsitz in Südtirol um die Rente für Teilinvaliden ansuchen. Sie dürfen keine Kriegsoffer- oder Dienstrente sowie keine Rente beziehen, die eine öffentliche Verwaltung wegen eines Arbeitsunfalls als Entschädigung für jene Behinderung auszahlt, aufgrund welcher diese Rente beantragt wird.
- Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt sofern sie in Südtirol ihren Wohnsitz haben, und in Italien als unselbständige oder selbständige Arbeiter tätig sind bzw. waren oder Familienmitglied eines Arbeiters sind, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Selbstbestätigung im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, Art. 47 nachzuweisen.
- Auch Bürger, die nicht der EU angehören, sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388, Art. 80, Absatz 19); es wird eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte verlangt.



- Es gibt keine Einkommensgrenze für den Bezug der Kommunikationszulage für Taubstumme.

Das Gesuch ist auf stempelfreiem Papier abzufassen, vom Gesuchsteller, von der Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, oder vom Vormund zu unterzeichnen und bei der Ärztekommision in dem jeweils gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen. Dem Gesuch muß eine Erklärung beigelegt sein, daß die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist, und eine ärztliche Bescheinigung.

## Hinweise

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung eines Facharztes für HNO-Heilkunde über den Grad der Schwerhörigkeit, beizulegen.

### *Gesetzliche Regelung:*

- L.G. vom 21. 08. 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen“, in geltender Fassung;

### Zuständige Stellen:

- **Ansuchen um Anerkennung der Invalidität**  
Sanitätsbetrieb Bozen, Amba-Alagi-Str. 33  
Sanitätsbetrieb Meran, Schaffer-Str. 78  
Sanitätsbetrieb Bruneck, Paternsteig 3  
Sanitätsbetrieb Brixen, Rom- Str. 7  
Gesundheitssprengel
- **Informationen zu den finanziellen Leistungen:**  
Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden; 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN 12

**Angereifte und nicht eingehobene Raten der Leistungen, welche den Erben ausgezahlt werden können.**

### **Zielgruppe:**

Bei Ableben des Inhabers der Leistungen werden jene Raten und die 13. Monatsquote, welche schon angereift sind, aber noch nicht ausbezahlt wurden, an den Erben ausgezahlt. Er muß zu diesem Zweck die entsprechenden Unterlagen und Bestätigungen, daß er der Erbe ist, vorlegen.

Das Ansuchen muß auf dem dafür **vorgesehenen Formblatt** von nur einem der Erben eingereicht werden, dem eventuelle Miterben eine **Vollmacht** erteilt haben (siehe entsprechende Muster unter der Rubrik Formblätter).



### **Hinweise**

**Die obengenannten Unterlagen müssen mit Stempelmarken versehen sein.**

### **Gesetzliche Regelung:**

*L.G. vom 21. August 1978, Nr. 46, Art. 30, Absatz 2 und 3: "Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen", in geltender Fassung.*

### **Zuständige Stellen:**

**Amt für Menschen mit Behinderung und  
Zivilinvaliden;** 39100 Bozen, Freiheitsstr. 23;  
Telefon: 0471 411 720/21- Fax: 0471 411 719  
E-mail: Margot.Pichler@provinz.bz.it oder  
E-mail Christa.Salzburger@provinz.bz.it



## BESONDERE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN 1

### Schreibtelefon oder Fax für Taubstumme

#### **Zielgruppe:**

Familien mit Mitgliedern, die im Sinne des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, in geltender Fassung, taubstumm sind und das 12. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschuß für den Ankauf eines Taubstummentelefons gewährt. Dies gilt allerdings nur, wenn die Familie nicht bereits eine Telefonanlage besitzt, die im Tarifverzeichnis der Prothesen zur funktionellen und sozialen Rehabilitation von Personen mit -wie auch immer- bedingten körperlichen, geistigen und sensorischen Behinderungen eingetragen sind.

#### **Voraussetzungen:**

Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit Dekret des Landeshauptmannes vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt.



#### **Hinweise:**

**Der Beitrag kann nur einmal in einem Zeitraum von 10 Jahren beansprucht werden.**



## **Gesuchstellung:**

Um in den Genuss der Maßnahmen zu kommen, muß das Ansuchen mit folgenden Anlagen versehen sein:

- a) Bescheinigung der einschlägigen Ärztekommision über die Taubstummheit;
- b) Original der quittierten Rechnung;
- c) Erklärung, daß der Antragsteller nicht Inhaber einer Telefonanlage ist, die im Tarifverzeichnis der Prothesen zur funktionellen und sozialen Rehabilitation von Personen mit physischen, psychischen und sinnesmäßigen Behinderung, gleich welcher Ursache befallenen Personen enthalten ist.

## **Gesetzliche Regelung:**

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung, Art. 15;*
- *D.LH. vom 11. August 2000, Nr. 30 in geltender Fassung „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.*

### **Zuständige Stellen:**

● **Amt für Gesundheitssprengel**  
39100 Bozen, Freiheitsstr. 23, Tel. 0471/411680, Fax 0471/411699

● **Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel**  
(finanzielle Sozialhilfe); (siehe Adressen im Anhang)



## BESONDERE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN 2

### Vergütung der Hotelaufenthaltskosten an Kriegs- und Dienstinvaliden bei Thermalkuren

#### Zielgruppe:

Diese Leistungen sind folgenden Kategorien vorbehalten:

1. **Kriegsinvaliden (Soldaten und Zivile) und ordentliche Dienstinvaliden**, die eine Rente der Kategorien 1 bis 8 gemäß Tabelle A, welche dem Einheitstext des D.P.R. vom 23.12.1978, Nr. 915, in geltender Fassung, über die Kriegsrenten beigelegt ist, beziehen oder im Besitz des Befundes der „Ärztekommission für Kriegsrenten“ sind und auf das Dekret über die Gewährung der Rente warten, aus dem die Zuweisung in eine der obengenannten Kategorien ersichtlich ist, und aus dem hervorgeht, daß die Krankheit im Dienst oder im Krieg verursacht wurde oder Personen, denen eine angemessene Entschädigung für die Versehrtheit, welche sie sich im Dienst zugezogen haben, anerkannt wurde und welche einer der obengenannten Kategorien zugeordnet werden kann;
2. **ehemalige politische Deportierte** in nationalsozialistische Vernichtungslager, welche gemäß Gesetz vom 18.11.1980, Nr. 791, Art. 1 den Kriegsinvaliden gleichgestellt sind.

#### Hinweise

Die Thermalkuren werden für einen Zeitraum von 15 Tagen, bei Trinkkuren in Montecatini auf 13 Tage an Invaliden gewährt, welche aus Kriegs- und Dienstgründen erkrankt sind und eine klinische Indikation aufweisen. Der für die Betreuung der Invaliden zuständige Facharzt des Sanitätsbetriebes genehmigt und verschreibt dem Invaliden die Thermalkuren.



Die Vergütung der Aufenthaltskosten beinhaltet entweder die Unterkunft und Verpflegung, oder nur Verpflegung, falls der Invalide keine Aufenthaltskosten zu bestreiten hat.

Die zu den Kuren zugelassenen Invaliden können sich in Hotels oder Kuranstalten ihrer Wahl aufhalten.

Die Vergütung der Hotelkosten für Thermalkuren kann erfolgen, wenn der Invalide im selben Jahr keinen entsprechenden Beitrag für Klimakuren und Therapieaufenthalte erhalten hat.

Es sind jene Personen von dieser Fürsorgeleistung ausgeschlossen, welche für 3 aufeinanderfolgende Jahre Zyklen von Thermalkuren beansprucht haben. Davon ausgenommen sind jene Fälle, welche sich erneut in einer akuten Phase jener Krankheit befinden, für die sie die Rente erhalten haben, oder bei einer Verschlechterung der Invalidität, die vom zuständigen betreuenden Facharzt des Sanitätsbetriebes, festgestellt wurde.

Falls der Invalide nicht in der Lage ist, den Erfordernissen des Alltags zu entsprechen, kann die Rückvergütung auch für die Begleitperson gewährt werden. Das Zivilinvalidenamt des Sanitätsbetriebes muß die Notwendigkeit der Begleitung des Invaliden bestätigen.

Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit D.LH vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt, sowie mit Beschluß der LR vom 23.10.2000, Nr. 3943.

## **Gesuch**

Um die gegenständlichen Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, muß ein Gesuch auf stempelfreiem Papier zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a) eine Bestätigung über die Berechtigung, die Leistung als Kriegs- oder Dienstinvalid zu erhalten und eine diesbezügliche Erklärung für die Zulassung zu den Thermalkuren seitens des Zivilinvalidenamtes des Sanitätsbetriebes;
- b) eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, daß der Invalide im selben Jahr keinen Beitrag für Thermalkuren und Therapieaufenthalte erhalten hat;
- c) eine Bestätigung der Kuranstalt, bei der die verschriebenen Kuren durchgeführt worden sind, über die effektive Durchführung und die Dauer der Kur;
- d) Original der Rechnung oder Steuerquittung oder eine andere reguläre Bestätigung, aus welcher die bestrittenen Kosten für den Aufenthalt hervorgehen;

### **Gesetzliche Regelung:**

- *Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 in geltender Fassung „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.*

### **Zuständige Stellen:**

**Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel  
(finanzielle Sozialhilfe);  
(siehe Adressen im Anhang)**



## BESONDERE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN 3

### Hauskrankenpflegegeld

Der Landesbeitrag für die Hausbetreuung von Pflegebedürftigen gehört zu jenen soziosanitären und Fürsorgeleistungen, die darauf abzielen, die Lebensqualität betreuungs- und pflegebedürftiger Personen zu verbessern und deren Verbleib im gewohnten sozialen und familiären Umfeld nach Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern.

#### Zielgruppe:

Anrecht auf den **Tagesbeitrag** haben:

- a) Familienangehörige, Ehepartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum vierten Grad, die auch mit Unterstützung Dritter, eine als pflegebedürftig erklärte Person zu Hause angemessen betreuen;
- b) wer mit der als pflegebedürftig erklärten Person zusammenlebt und die entsprechenden Betreuungspflichten übernimmt.

Der erwähnte Umstand, daß die betroffenen Personen laut Punkt b) zusammenleben, muß aus dem Familienstandsbogen oder aus einer Erklärung anstelle eines Notariatsaktes hervorgehen.

Als **pflegebedürftig** im Sinne von Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 33/1988 gelten die beim Landesgesundheitsdienst eingetragenen Personen mit Wohnsitz und Domizil in Südtirol, die aufgrund einer chronischen oder zumindest einer länger andauernden Krankheit einen hohen Selbstständigkeitsverlust aufweisen und deshalb auf die ständige Hilfe und Pflege Dritter angewiesen sind.



Der Verantwortliche des Funktions- und Organisationsbereiches Territorium und zonale Dienste des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebs erklärt auf entsprechenden Antrag und ohne eine Erhebung durchzuführen, Personen unter folgenden Voraussetzungen für pflegebedürftig:

- a) wenn sie höchstens 14 Jahre alt sind, zu Hause gepflegt werden und der leitende Arzt einer Krankenhaus abteilung aufgrund ihres Krankheitsbildes und der fehlenden Aussicht auf Besserung die Schwere ihres Falles schriftlich bestätigt:
- b) wenn sie Terminalpatienten sind, zu Hause gepflegt werden und der leitende Arzt einer Krankenhausabteilung die Schwere ihres Falles schriftlich bestätigt.

### **Gesuchstellung:**

Der Antrag auf Gewährung des Tagesbeitrages ist abzufassen und bei dem für den Betreuten zuständigen Sanitätsbetrieb samt ärztlichem Zeugnis des behandelnden Basis- oder Krankenhausarztes über den geistigen und körperlichen Zustand der betreuten Person einzureichen.

Nach der Antragstellung sorgt der Funktions- und Organisationsbereich Territorium und zonale Dienste des Sanitätsbetriebes umgehend mittels eigenem Krankenpflegepersonal für eine Erhebung über den Pflegebedürftigkeitsgrad der betreuten Person sowie über die Angemessenheit der Betreuung.

Der beauftragte Krankenpfleger oder Sanitätsassistent begibt sich in die Wohnung des Betreuten und füllt, nach Überprüfung seines Allgemeinzustandes und seines Umfeldes sowie nach einem persönlichen Gespräch mit ihm, den vorgesehenen Fragebogen aus. Die Auswertung der Daten erfolgt aufgrund eines vom Landesassessorat für Gesundheitswesen zur Verfügung gestellten Punktesystems.

Personen mit wenigstens sechzig Punkten werden vom Verantwortlichen des Funktions- und Organisationsbereiches Territorium und zonale Dienste als pflegebedürftig erklärt.



## Hinweise:

Der **Tagesbeitrag** wird für unbestimmte Zeit gewährt, wenn der Pflegebedürftigkeitsgrad für dauerhaft befunden wird und die Betreuungsqualität angemessen ist.

Der **Tagesbeitrag** wird für einen befristeten Zeitraum gewährt, wenn der Pflegebedürftigkeitsgrad der betreuten Person im Laufe der Zeit sich voraussichtlich derart verändern wird, daß die betreute Person in eine niedrigere Punkteklasse fällt, oder wenn die Betreuungsqualität noch nicht angemessen ist, jedoch angenommen wird, daß zukünftig eine Besserung eintreten wird.

Der **Tagesbeitrag** kann nicht zuerkannt werden, wenn der Pflegebedürftigkeitsgrad der betreuten Person nicht wenigstens sechzig Punkte beträgt oder wenn die pflegebedürftige Person zu Hause nicht angemessen betreut werden kann.

### ***Gesetzliche Regelung:***

Art. 21 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33.

#### **Zuständige Stellen:**

- **Sanitätsbetrieb Bozen**, Amba-Alagi-Str. 33,  
**Sanitätsbetrieb Meran**, Schaffer-Str. 78  
**Sanitätsbetrieb Bruneck**, Paternsteig 3  
**Sanitätsbetrieb Brixen**, Rom- Str. 7  
Vordrucke liegen an den Schaltern auf.



# STUERBEGÜNSTIGUNGEN 1

## Prothesen und Hilfsmittel

Die Steuerbegünstigung bei der MwSt. und die Möglichkeit des IRPEF-Steuerabzugs sind auch im Falle eines Ankaufs von **Prothesen und Hilfsmitteln, sowie technischen Hilfsmitteln und Computerzubehör**, welche dem Erreichen einer größtmöglichen Selbständigkeit dienen, möglich.

a) Es ist ein **Mwst.-Steuerabzug von 4%** möglich beim Ankauf folgender Produkte:

- Orthopädische Geräte;
- Gegenstände und Geräte, die bei Frakturen benötigt werden;
- Geräte, die den Hörbehinderten das Hören erleichtern und andere Geräte, die man in der Hand halten, auf dem Körper tragen oder in den Organismus einfügen kann, um einen Mangelzustand oder eine Krankheit auszugleichen;
- Rollstühle oder ähnliche Fahrzeuge für Invaliden, auch solche, die mit Motor oder durch einen anderen Mechanismus angetrieben werden;
- Hebebühnen und ähnliche Mittel, welche Personen mit eingeschränkter oder veränderter Gehfähigkeit dazu dienen architektonische Hindernisse zu überwinden;
- Prothesen oder Hilfsmittel, welche bleibende funktionelle Behinderungen betreffen.



b) Bei der Abfassung der Steuererklärung ist ein **Steuerabzug von 19% für Ausgaben beim Ankauf von Prothesen und Hilfsmitteln** vorgesehen.

Zu diesen Hilfsmitteln gehören:

- Rollstühle für Menschen mit Behinderung;
- Geräte für die Behandlung von Brüchen, Hernien und zur Korrektur von Defekten an der Wirbelsäule;
- Der Ankauf von künstlichen Gliedmaßen für die Fortbewegung;
- Hilfsmittel zum Heben der Menschen mit Behinderung

***Gesetzliche Regelung:***

- *Gesetz vom 28. Juli 1989, Nr. 263;*
- *Gesetz vom 28. Februar 1997, Nr. 30;*
- *DPR 22.12.1986, Nr. 917;*
- *DPR 26. Oktober 1972, Nr. 633*
- *Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. November 1994, Nr. 189*



## HEILBEHELFE 1

### Was sind Heilbehelfe?

Heilbehelfe sind Sanitätsartikel. Sie können zur Vorbeugung oder Behandlung von Krankheiten und Verletzungen kostenlos angefordert werden.

#### Zielgruppe:

Anspruch auf die Zuteilung dieser Behelfe haben Personen mit folgenden Krankheiten bzw. deren Folgen:

- a) Personen, die an Talassemia Major leiden;
- b) Inkontinenzleidenden;
- c) Kolo-, Ileo-, Urostomieträgern;
- d) Personen, die an epidermolysis bullosa, chronischen Geschwüren verschiedener Ursache, sezernierenden Fisteln, Dekubitalulcera, sezernierenden Ekzemen, chronischen Zuständen nach chirurgischen und nichtchirurgischen Eingriffen leiden;
- e) Personen, die einer Infusionstherapie zuhause unterzogen werden
- f) Personen mit chronisch-venöser Insuffizienz, Thrombophlebitis und Phlebotrombose;
- g) Diabetiker.

Je nach Art der verschiedenen Erkrankungen werden folgende Artikel verteilt:

- Reaktionsstreifen für Urin - und Blutproben
- Spritzen
- Injektionsnadeln und Lanzetten
- Harnauffangbeutel, sowie
- Blasenkatheter und Zubehör
- Windelhosen zum Wiederverwerten oder Einmalgebrauch
- Betteinlagen zum Wiederverwerten oder Einmalgebrauch
- Analtampons für Stuhlinkontinenz
- Stomasäckchen und Zubehör
- Verbandsmaterial, Pflaster, Salben und Gels
- Selbstklebender Verbandsstoff
- Absorbierender Verbandsmull
- Kompressionsbinde und Strümpfe



### **Voraussetzungen:**

Anspruch auf Zuteilung obengenannter Artikel haben Personen, die in der Provinz Bozen ansässig sind, beim Landesgesundheitsdienst eingetragen und von einer der angeführten Krankheiten betroffen sind. Für die Benutzer dieser Heilbehelfe gibt es keine Altersgrenze.

### **Hinweise**

#### **Verfahren:**

Die Erstverschreibung erfolgt durch einen Facharzt, welcher Angestellter des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder mit diesem vertragsgebunden ist und der für das Fachgebiet, in das die Beeinträchtigung oder Behinderung fällt, zuständig ist.

Die nachfolgenden Verschreibungen können auch durch den Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen, wenn sich im Krankheitsbild keine Veränderungen ergeben haben, außer bei Betreuten unter 18 Jahren.

#### **Wie kann um Heilbehelfe angesucht werden ?**

1. Bewilligung des Hausarztes oder eines bediensteten Arztes des Landesgesundheitsdienstes einholen;
2. diese Bewilligung muß dann am zuständigen Sanitätssprengel vorgelegt werden. Daraufhin wird ein persönlicher Ausweis ausgestellt oder ein entsprechender Stempel auf die Bewilligung gedruckt;
3. Mit dem Ausweis oder der Bewilligung kann man in der Folge die verschiedenen Artikel bei jedweder Apotheke zum Nulltarif einholen

Der Ausweis kann nach Bedarf erneuert oder abgeändert werden, wobei dieselben Schritte wie oben angeführt zu vollziehen sind.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *Beschluß der L.R. vom 27.03.2000, Nr. 965 „Kriterien zur prothetischen Versorgung“;*

#### **Zuständige Stellen:**

**Territorial zuständiger Sanitätssprengel**



### **Beitrag für den Ankauf und/oder Umbau von Kraftfahrzeugen**

#### **Zielgruppe:**

Die laut Art. 15 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr.20, in geltender Fassung, vorgesehenen Maßnahmen können in folgenden Fällen gewährt werden:

1. den Menschen, die eine bleibende Behinderung der unteren oder oberen Gliedmaßen haben und die deshalb ein behindertengerechtes Fahrzeug benötigen;
2. Menschen mit einer Behinderung der unteren Gliedmaßen;
3. Die Nutzer müssen im Besitz des Führerscheines sein. Für Fahrzeuge, für die kein Führerschein erforderlich ist, muß eine vom gerichtsmedizinischen Dienst des zuständigen Sanitätsbetriebes ausgestellte Becheinigung über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zum Lenken des entsprechenden Fahrzeuges vorgelegt werden;
4. Der Zuschuß oder die Vergütung kann für den Kauf und für den von der Kommission laut Landesgesetz vom 19. August 1988, Nr. 37, jeweils vorgeschriebenen Umbau der Motor- und Kraftfahrzeuge des Nutzers gewährt werden. Neben den erwähnten Fahrzeugen kommen auch Land- und Arbeitsmaschinen in Frage.

Von diesen Kriterien sind jene Fahrzeuge ausgeschlossen, für welche finanzielle Leistungen aufgrund der Bestimmungen über die Prothetische Versorgung vorgesehen sind.

Es werden Beiträge für Umbauarbeiten an Motorfahrzeugen gewährt, welche von den zuständigen Behörden vorgeschrieben sind. Als Anpassungsmaßnahmen gelten auch Servomechanismen oder andere Sonderausstattungen, welche bereits serienmäßig eingebaut sind, wie z.B. automatische Schaltung, Bodenvorrichtungen, Rechtssteuerung u.a.



Unter die Ausgaben für die Anpassung des Fahrzeugs fallen, wo es für nötig befunden wird, auch jene technischen Vorrichtungen, welche dazu dienen, den Rollstuhl leichter in das Fahrzeug laden zu können. Die Notwendigkeit zu einem solchen Einbau wird von der "Landeskommission zur Prüfung der Rekurse bezüglich der Feststellung der Fahrtauglichkeit der Invaliden zum Lenken von Autofahrzeugen" bescheinigt.

### **Voraussetzungen:**

Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit D.LH. vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt.



### **Gesuch**

Um diese Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, muß ein Gesuch auf stempelfreiem Papier zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a) Bescheinigung über die angeborene oder erworbene dauernde und schwere Behinderung der unteren und/oder oberen Gliedmaßen (von einem Facharzt oder einem einschlägigen Kollegialorgan förmlich bescheinigte Invalidität oder Bestätigung zur Anerkennung der Invalidität laut Gesetz Nr. 104/92);
- b) Ablichtung des Führerscheins der Sonderkategorien A, B oder C oder, falls der Führerschein noch nicht ausgehändigt worden ist, eine Bescheinigung der Fahreignung aufgrund einer abgelegten Prüfung;
- c) bei Fahrzeugen, zu deren Lenkung man keinen Führerschein benötigt, ist eine vom amtsärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes ausgestellte Bescheinigung über die psycho-physische Eignung zur Fahrzeuglenkung erforderlich;



- d) Kopie des Zulassungsscheines und, sofern notwendig, des vom Landesamt für Kraftfahrzeuge erteilten Kollaudierungsscheines der jeweiligen Anpassungen oder Gutachten über die Angemessenheit der Umbauarbeiten am Fahrzeug des Menschen mit Behinderung, welches von der "Landeskommission zur Prüfung der Rekurse bezüglich der Feststellung der Fahrtauglichkeit der Invaliden zum Lenken von Autofahrzeugen" (D.L.H. Nr. 2921 vom 11.08.2000) erteilt wird;
- e) falls eine Anpassung des Fahrzeuges notwendig ist, die dazu dient, daß der Rollstuhl leichter in das Fahrzeug geladen werden kann, muß die obengenannte "Landeskommission zur Prüfung der Rekurse bezüglich der Feststellung der Fahrtauglichkeit der Invaliden zum Lenken von Autofahrzeugen" die Notwendigkeit dieses Umbaus bescheinigen;
- f) Original der quittierten Rechnung bzw. Kopie des registrierten Kaufvertrages.

Der Antragsteller kann nur einmal alle 6 Jahre um den Beitrag ansuchen.

**Gesetzliche Regelung:**

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung, Art. 15;*
- *Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 in geltender Fassung „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.*

**Zuständige Stellen:**

**Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel  
(finanzielle Sozialhilfe); (siehe Adressen im Anhang)**



## MOBILITÄT 2

### Anpassung von Transportmitteln für Familienmitglieder

#### Zielgruppe:

Personen die einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen haben, der eine Behinderung gemäß Artikel 1, Absatz 4, des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, in geltender Fassung, hat, wird ein Zuschuß für den Umbau eines Fahrzeuges gewährt.

Es werden Ausgaben für jene Umbauarbeiten an Kraftfahrzeugen vergütet, welche von den zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Als Umbauarbeiten gelten auch Servomechanismen oder andere Sonderausstattungen, welche bereits serienmäßig eingebaut worden sind.

Unter den Kosten für die Anpassung von Kraftfahrzeugen sind außerdem alle jene für behinderte Menschen notwendigen Mittel inbegriffen, welche folgendes erleichtern:

- das Einsteigen der Person in das Fahrzeug (z.B. ein drehbarer Sitz und spezielle Türen);
- das Hochheben der Person oder des Gerätes zusammen mit der Person (Hebebühnen und -kräne, Rutschen);
- die Fixierung und die Stabilität der Person und des entsprechenden Hilfsmittels des Behinderten (z.B. Gurten und Schienen, spezielle Sitze);
- sowie andere für die Beförderung von Menschen mit Behinderung notwendige Mittel (z.B. Kraftfahrzeuganhänger).

#### Voraussetzungen:

Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit Dekret des Landeshauptmannes vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt.



## **Gesuch**

Um die gegenständlichen Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, muß ein Gesuch auf stempelfreiem Papier zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a) Erklärung des Antragstellers, daß die behinderte Person, für die die Anpassung des Personenkraftwagens erforderlich ist, im gemeinsamen Haushalt lebt;
- b) Bescheinigung über die angeborene oder erworbene dauernde und schwere Behinderung der unteren und/oder oberen Gliedmaßen (von einem Facharzt oder einem einschlägigen Kollegialorgan förmlich bescheinigte Invalidität oder Bestätigung zur Anerkennung der Invalidität laut Gesetz Nr. 104/92);
- c) Gutachten über die Angemessenheit der Umbauarbeiten am Fahrzeug des Menschen mit Behinderung, welches von der „Landeskommission zur Prüfung der Rekurse bezüglich der Feststellung der Fahrtauglichkeit der Invaliden zum Lenken von Fahrzeugen“ erlassen wird;
- d) Kopie des Zulassungsscheines und, sofern notwendig, des vom Landesamt für Kraftfahrzeuge erteilten Kollaudierungsscheines der jeweiligen Anpassungen;
- e) Original der quittierten Rechnung.

Der Antragsteller kann den Beitrag einmal alle 6 Jahre erhalten.

### **Gesetzliche Regelung:**

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung, Art. 15;*
- *Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 und vom 30.10.2000, Nr. 38 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.*

### **Zuständige Stellen:**

**Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel  
(finanzielle Sozialhilfe); (siehe Adressen im Anhang)**



## MOBILITÄT 3

### **Rückvergütung der Fahrtkosten, die von Dienstleistern im Beförderungswesen durchgeführt werden**

#### **Zielgruppe**

Menschen mit bleibender Behinderung, die weder normale öffentliche Transportmittel benutzen können, noch selbst fahren können, wird die Vergütung der Fahrtkosten gewährt. Dieser Umstand muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die obengenannten Vergütungen beinhalten Beförderungen von der Wohnung der behinderten Person

- zu Tagesstätten der Sozialdienste, einschließlich Kinderkrippen und Kindergärten;
- zu Einrichtungen zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation (rehabilitative und physische Therapiezyklen, von Fachärzten verschriebene Kuren sowie fachärztliche Visiten);
- zum Arbeitsplatz, einschließlich des Besuchs von Projekten zur Arbeitseingliederung, falls der/die Antragsteller/in zu diesem Zweck keine andere vergleichbare direkte oder mittelbare Leistung oder Vergünstigung seitens des Landes oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder einer vereinsgebundenen privaten Einrichtung erhält oder falls er/sie die Voraussetzungen erfüllt, einen Beitrag gemäß Artikel 23, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30.07.1981 Nr. 24 beantragen zu können.

#### **Voraussetzungen:**

Die Verschreibung von Therapien und Kuren muß durch Fachärzte des Krankenhauses oder der Rehabilitationsdienste erfolgen; Verschreibungen von Basisärzten, Allgemeinmedizineren oder von privaten Fachärzten sind nicht ausreichend.



Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit Dekret des Landeshauptmannes vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt.

## Hinweise

### Gesuchsstellung

Es muß ein Antrag auf stempelfreiem Papier zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden, um die gegenständlichen Leistungen zu erhalten:

1. eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Begleitung und der Beförderung mit einem motorisierten Verkehrsmittel, vom zuständigen Fachdienst der Sanitätsbetriebe (Rehabilitationsdienst, psychologischer Dienst oder Psychiatrischer Dienst) ausgestellt. Personen, welchen eine Invalidität mit Begleitzulage anerkannt worden ist, können anstelle der fachärztlichen Bestätigung eine Kopie des Befundes vorlegen. Personen, denen eine Behinderung laut Gesetz 104/92 anerkannt worden ist, können diese Erklärung vorlegen, bzw. sie durch Eigenerklärung nachweisen;
2. für die Beförderung an Orte außerhalb des Landesgebietes oder ins Ausland eine ärztliche Bestätigung, welche bescheinigt, daß die Leistung in Südtirol nicht erbracht werden kann;
3. Bestätigung des Besuchs für Visiten bei den Sanitäts- und Sozialdiensten, das Ziel der Beförderung mit Angabe der Tage tatsächlicher Anwesenheit.



4. Im Falle von Beförderungen aus Arbeitsgründen:
  - abhängiges Arbeitsverhältnis: Erklärung des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit Angabe der Tage tatsächlicher Anwesenheit;
  - selbständige Arbeit: Ersatzerklärung über die Art der geleisteten Arbeit und über die Anzahl der Arbeitstage.
  - Erklärung, daß der/die Antragsteller/in zu diesem Zweck keine andere vergleichbare Leistung oder Vergünstigung erhalten hat.
5. eine Rechnung seitens desjenigen, der die Beförderung durchgeführt hat.

**Gesetzliche Regelung:**

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung, Art. 15;*
- *Beschluß der Landesregierung Nr. 3943 vom 23. 10.2000;*
- *Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 und vom 30.10.2000, Nr. 38 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.*

**Zuständige Stellen:**

**Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel  
(finanzielle Sozialhilfe); (siehe Adressen im Anhang)**



### **Fahrtkosten für Beförderungen, die mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden**

#### **Zielgruppe:**

Menschen mit bleibender Behinderung, die weder normale öffentliche Transportmittel benutzen können, noch selbst fahren können, wird die Vergütung der Fahrtkosten gewährt. Dieser Umstand muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die obengenannten Vergütungen beinhalten Beförderungen mit Privatfahrzeugen von Familienangehörigen oder von Dritten, die von der Wohnung der behinderten Person

- zu Tagesstätten der Sozialdienste, einschließlich Kinderkrippen und Kindergärten,
- zu Einrichtungen, die der Prävention, Behandlung und Rehabilitation dienen (rehabilitative und physische Therapiezyklen, von Fachärzten verschriebene Kuren sowie fachärztliche Visiten),
- zum Arbeitsplatz, einschließlich des Besuchs von Projekten zur Arbeitseingliederung falls der/die Antragsteller/in zu diesem Zweck keine andere vergleichbare direkte oder mittelbare Leistung oder Vergünstigung seitens des Landes oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder einer vereinbarungsgebundenen privaten Einrichtung erhalten oder falls er/sie die Voraussetzungen erfüllt, einen Beitrag gemäß Artikel 23, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30.07.1981 Nr. 24 zu beantragen, erfolgen.



## **Voraussetzungen:**

Die erforderlichen Voraussetzungen zur Beförderung mit eventueller Begleitung des Menschen mit Behinderung mit einem motorisierten Verkehrsmittel muß von einem Facharzt oder von einem einschlägigen Kollegialorgan förmlich bescheinigt werden. Im Falle der Beförderung aus Arbeitsgründen einschließlich der Teilnahme an Arbeitseingliederungsprojekten, ist es unerheblich, ob die behinderte Person einer Begleitung bedarf oder nicht.

Die Verschreibung von Therapien und Kuren muß durch Fachärzte des Krankenhauses oder der Rehabilitationsdienste erfolgen; Verschreibungen von Basisärzten, Allgemeinmedizinern oder von privaten Fachärzten sind nicht ausreichend.

Die Durchführung mehrerer Beförderungen am gleichen Tag - einschließlich der Leerfahrten - kann nur im Falle nachgewiesener Notwendigkeit berücksichtigt werden.

Die Richtlinien sind auch für Streckenabschnitte anwendbar, die nicht durch öffentliche Verkehrsmittel abgedeckt sind, falls die behinderte Person nicht imstande ist, die am nächsten gelegene Haltestelle zu erreichen oder die Wartezeit zu bewältigen.

Die Einkommenssituation und die wirtschaftliche Lage, für welche diese Leistung vorgesehen ist, sind in der „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, welche mit D.LH vom 11.08.2000 Nr. 30 in geltender Fassung genehmigt wurde, festgelegt.



## **Hinweise:**

### **Gesuchsstellung**

Es muß ein Antrag auf stempelfreiem Papier zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden, um die gegenständlichen Leistungen zu erhalten:



1. eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Begleitung und der Beförderung mit einem motorisierten Verkehrsmittel, vom zuständigen Fachdienst der Sanitätsbetriebe (Rehabilitationsdienst, psychologischer Dienst oder Psychiatrischer Dienst) ausgestellt. Personen, welchen eine Invalidität mit Begleitzulage anerkannt worden ist, können anstelle der fachärztlichen Bestätigung eine Kopie des Befundes vorlegen. Personen, denen eine Behinderung laut Gesetz 104/92 anerkannt worden ist, können diese Erklärung vorlegen, bzw. sie durch Eigenerklärung nachweisen;
2. für die Beförderung an Orte außerhalb des Landesgebietes oder ins Ausland eine ärztliche Bestätigung, welche bescheinigt, daß die Leistung in Südtirol nicht erbracht werden kann;
3. Bestätigung des Besuchs für Visiten bei den Sanitäts- und Sozialdiensten, das Ziel der Beförderung mit Angabe der Tage tatsächlicher Anwesenheit;
4. Im Falle von Beförderungen aus Arbeitsgründen:
  - abhängiges Arbeitsverhältnis: Erklärung des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit Angabe der Tage tatsächlicher Anwesenheit;
  - selbständige Arbeit: Ersatzerklärung über die Art der geleisteten Arbeit und über die Anzahl der Arbeitstage.
  - Erklärung, daß der/die Antragsteller/in zu diesem Zweck keine andere vergleichbare Leistung oder Vergünstigung erhalten hat.
5. eine Rechnung seitens desjenigen, der die Beförderung durchgeführt hat.

**Gesetzliche Regelung:**

- Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 und vom 30.10.2000, Nr. 38 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der Finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“.

**Zuständige Stellen:**

**Gebietsmäßig zuständige Sozialsprengel  
(finanzielle Sozialhilfe); (siehe Adressen im Anhang)**



## MOBILITÄT 5

### Bereich Kraftfahrzeuge

Es handelt sich um Steuererleichterungen für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, welche von behinderten Personen oder deren Familienangehörigen, denen sie gemäß Steuer gesetzgebung zur Last sind. Diese beziehen sich auf folgende **Kraftfahrzeugarten**: Personenkraftfahrzeuge (mit einem Hubraum der bei Benzinmotoren 2000 cc nicht überschreitet, bei Dieselmotoren 2800 cc), Motorräder mit Beiwagen, Auto oder Motorräder für gemischten Transport oder spezifisch für den Transport von Behinderten.

#### Zielgruppe:

Folgende Personen können die Steuererleichterungen in Anspruch nehmen:

- Personen mit verminderter oder fehlender Bewegungsfähigkeit, wodurch eine Anpassung des Fahrzeugs notwendig wird;
- Personen mit einer Sinnesbehinderung (Blinde oder Taubstumme)
- Personen mit einer so schwerwiegenden psychischen oder geistigen Behinderung, daß diese die Zuerkennung der Begleitzulage mit sich brachte;
- Personen mit einer schweren Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit mehrfacher Amputation, unabhängig von einer Adaptierung des Fahrzeugs.

#### Arten der Steuererleichterungen:

- Bei Ankauf bietet sich die Möglichkeit, 19% der Irpaf Steuer abzusetzen; dies jedoch nur einmal alle 4 Jahre; die Erleichterung kann auch auf außerordentliche Reparaturarbeiten angewandt werden;
- Anstatt 20 % Mwst. wird eine Mwst. von 4% angewandt beim Ankauf von PKW (mit einem nicht höheren Hubraum von 2000 cc bei Benzinmotor, 2800 cc bei Dieselmotor), Motorrädern mit Beiwagen oder Motorfahrzeugen für gemischten Transport oder spezifisch für den Transport von Behinderten;



Dies wird auch bei den Leistungen der Werkstätten bei der behindertengerechten Anpassung der genannten Fahrzeuge, auch wenn sie nicht neu sind, angewandt und weiters beim Ankauf von Geräten, die für den behindertengerechten Umbau des Fahrzeugs notwendig sind;

- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer;
- Befreiung von der Eintragungssteuer beim Kraftwagen zulassungsregister.

### **Voraussetzungen:**

Alle diese Erleichterungen werden nur dann gewährt, wenn der Ankauf des Fahrzeugs direkt von der behinderten Person oder dem Familienangehörigen, welchem sie zu Lasten ist, erfolgt. Fahrzeuge, die auf andere Personen, Geschäfte, Genossenschaften, öffentliche oder private Körperschaften eingetragen sind, sind davon ausgeschlossen.

Die behinderten Personen müssen im gemeinsamen Haushalt und zu Lasten der Familie leben.

### **Hinweis**

#### **Gesuchsstellung:**

Es sind folgende Dokumente erforderlich:

- Ablichtung des Führerscheines der Sonderkategorie;
- Invaliditätszeugnis, aus dem hervorgeht, daß die behinderte Person „verminderte oder nicht vorhandene motorische Fähigkeiten,“ hat; (Protokoll der Ärztekommision, Feststellungsprotokoll gemäß G.104/92);
- Ersatzerklärung darüber, daß in den letzten 4 Jahren kein ähnliches Fahrzeug angekauft wurde;
- Wenn der Behinderte steuerrechtlich zu Lasten ist, Ablichtung der letzten Steuererklärung, aus der dies hervorgeht.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *Gesetz Nr. 449/1997*
- *Dekret vom März 1998*



## MOBILITÄT 6

### Gutscheine für Taxifahrten im Stadtgebiet Bozen

Es gibt ein Abkommen zwischen dem Sonderbetrieb Bozen und der Taxidienstgenossenschaft, durch welches Menschen mit Behinderung Taxigutscheine für Fahrten im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden.

#### Voraussetzungen:

1. Ansässigkeit in der Gemeinde Bozen und Einreichung folgender Unterlagen im „Amt für Behinderung und psychische Notlagen“:
  - Bestätigung über die Invalidität über 65% oder
  - für Antragsteller, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, Bestätigung über die Invalidität oder
  - Bestätigung des sozio-sanitären Kollegialorgans über eine schwere Behinderung im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/92 oder
  - Bestätigung über die Zivilblindheit oder
  - Bestätigung über die Taubstummheit
  
2. Bestätigung des pflegenden Arztes über die Unmöglichkeit, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Sollte es notwendig sein, auf höchstens 2 Begleitpersonen zurückzugreifen, so muß auf der ärztlichen Bestätigung ein diesbezüglicher, angemessen begründeter Hinweis angebracht werden. Die Begleitpersonen müssen die Fahrt mit dem Betreuten beginnen und beenden.



3. Bestätigung (740, 730, CUD) oder Eigenerklärung über das persönliche Bruttojahreseinkommen, welches nicht über dem Höchstekommen liegen darf, das vom Amt für Zivilinvaliden des Landes für die Auszahlung der Invaliditätsrenten alljährlich festgelegt wird. Diese Bestätigung muß regelmäßig jedes Jahr neu eingereicht werden.
4. Erklärung, nicht im Besitz von Fahrzeugen zu sein, welche für die spezifische Behinderung ausgerüstet sind.

### Hinweis

Wer darauf Anrecht hat, erhält vom Amt „Behinderung und psychische Notlage“ des Sonderbetriebes Bozen höchstens 60 Taxigutscheine pro Trimester im Wert von jeweils 3,62 Euro.

#### **Zuständige Stellen:**

**Sozialbetrieb Bozen  
„Amt für Behinderung und psychische Notlage“  
39100 Bozen, Fagenstraße 14, Tel. 0471 909 405**



# BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER 1

## Stundenplankürzung und Freistellung vom Dienst

### Zielgruppe:

- Arbeitnehmer mit einer schweren Behinderung
- Verwandte und Verschwägte innerhalb des dritten Grades von Menschen mit einer schweren Behinderung
- Eltern, auch Adoptiveltern von Minderjährigen mit einer schweren Behinderung

(Art. 33, Absatz 2, 3 und 6 des G. 104/92)

### Voraussetzungen:

Um in den Genuß dieser Begünstigungen zu kommen, wird die **Bestätigung über den Schweregrad der Behinderung** (laut Art. 3, Absatz 3) benötigt, welche die zuständige Ärztekommision ausstellt. Außerdem darf die Person mit Behinderung **nicht** ständig in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht sein.

### Hinweise

Ein **Verwandter**, welcher eine schwer behinderte Person, die nicht ständig in einer Einrichtung untergebracht ist, betreut, hat Anrecht auf **drei Tage** bezahlte Freistellung vom Dienst pro Monat.

Dieses Recht hat die Person auch, wenn sie nicht mit der behinderten Person zusammenlebt, jedoch allein und kontinuierlich den Behinderten betreut.

Die **Eltern von Kindern unter drei Jahren** können **zwei bezahlte Abwesenheitsstunden** täglich bei normalem Arbeitsstundenplan und voller Bezahlung beanspruchen (eine Abwesenheitsstunde falls der Stundenplan weniger als sechs Stunden beträgt), oder sie können sich alternativ für die Verlängerung der freiwilligen Arbeitsenthaltung wegen Mutterschaft bis zu drei Jahren bei einer Bezahlung von 30% entscheiden.



Die **Person mit schwerer Behinderung** hat Anrecht auf eine Arbeitsenthaltung von 2 Stunden täglich oder alternativ dazu von drei Tagen im Monat.

Alle haben das Anrecht, sich an den dem Wohnort der behinderten Person am nächsten liegenden Arbeitsort versetzen zu lassen und sie können nicht ohne ihre Einwilligung versetzt werden (Art. 33, Absatz 5).

**N.B.** Der Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 gibt den **Arbeitnehmern von öffentlichen Körperschaften** mit einer Invalidität von über 2/3 oder mit Behinderungen, die der ersten, zweiten oder dritten Kategorie der Tabelle A entsprechen, welche dem Gesetz vom 10. August 1950, Nr. 648 beiliegt, das Anrecht zwischen den zur Verfügung stehenden Dienstsitzen auszuwählen und das Vorrecht bei Ansuchen um Versetzung.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *Rahmengesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 über die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung*

#### **Zuständige Stellen:**

- Das Ansuchen um Ausstellung dieser ärztlichen Bescheinigung muß an den jeweils **territorial zuständigen Sanitätsbetrieb** gestellt werden, welcher die Ausstellung der ärztlichen Bestätigung sowie die Organisation eines persönlichen Gespräches zwischen dem Betroffenen und dem Sozialarbeiter übernimmt.

**Sanitätsbetrieb Bozen**, Amba-Alagi-Str. 33;

**Sanitätsbetrieb Meran**, Schaffer-Str. 78;

**Sanitätsbetrieb Bruneck**, Paternsteig 3;

**Sanitätsbetrieb Brixen**, Rom- Str. 7.

- Diese Bestätigung muß dem **Arbeitgeber** und dem **N.I.S.F.** bzw. einem anderem Fürsorgeinstitut zusammen mit dem Ansuchen um Begünstigung vorgelegt werden.



## BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER 2

### Recht auf Arbeitsenthaltung bis zu einem Höchstzeitraum von zwei Jahren

#### Zielgruppe und Voraussetzungen:

1. Arbeitnehmer oder ihre Familie, welche sich in einer Zeit besonderen Einsatzes befinden, um eine Person mit Behinderung zu pflegen oder zu betreuen, welche verwandt oder verschwägert innerhalb des dritten Grades sein muß, auch wenn sie nicht mit ihnen zusammenlebt.
2. Eltern, auch Adoptiveltern von Personen, die seit wenigstens 5 Jahren von einer festgestellten schweren Behinderung betroffen sind; nach ihrem Tod eines der Geschwister, mit denen sie zusammenlebt.

(Art. 4 des G. 104/92)

#### Hinweise:

Arbeitnehmer laut Punkt 1 haben Anrecht auf zwei Jahre kontinuierliche oder aufgeteilte Arbeitsenthaltung im gesamten Arbeitsleben. Während dieses Zeitraumes von Sonderurlaub dürfen sie keine andere Tätigkeit ausüben und erhalten keine Bezahlung. Diese Zeit wird bei der Berechnung des Dienstalters und zu Rentenzwecken nicht mitgezählt, es ist jedoch ein Rückkauf der Beiträge möglich.

Bei der Erstellung des Ansuchens muß ein ärztliches Zeugnis eines Facharztes und eine Erklärung zum Bestehen der vom Gesetz vorgesehenen Situation vorgelegt werden.

Am Ende des Arbeitsverhältnisses erläßt der Arbeitgeber eine Bestätigung über den Zeitraum des genossenen Sonderurlaubs.



Diejenigen, welche Sonderurlaub gemäß Punkt 2 in Anspruch nehmen, erhalten einen Beitrag, der jenem des Gehalts entspricht, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 70.000.000.- jährlich.

Der Sonderurlaub kann auch nicht kontinuierlich in alternativer Weise von der Mutter oder dem Vater beansprucht werden und ersetzt den Sonderurlaub gemäß Punkt 1. Während dieses Zeitraumes können beide Elternteile die Stundenplankürzung oder die Freistellung vom Dienst, die in den „Begünstigungen für Arbeitnehmer 1“ beschrieben werden (siehe vorhergehende Seiten) nicht beanspruchen.

### ***Gesetzliche Regelung:***

- *Gesetz Nr. 53 vom 8. März 2000:*

#### **Zuständige Stellen:**

- **Arbeitgeber**
- **NIFS oder andere Fürsorgekörperschaft**
- **Sanitätsbetrieb oder Facharzt zur Ausstellung des ärztlichen Fachzeugnisses. Zur Bestätigung des Schweregrades der Behinderung siehe Begünstigung für Arbeitnehmer Punkt 1.**



## BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER 3

### Wettbewerbe und Wahlen

#### Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung



#### Hinweise

Menschen mit Behinderung können auf Anfrage bei Prüfungen im Rahmen von Wettbewerben und bei der Erlangung einer Berufsbefähigung sich der notwendigen Hilfsmittel bedienen und über zusätzliche Zeit verfügen, die eventuell der Behinderung entsprechend notwendig ist.

Wähler mit einer Behinderung, welche aufgrund architektonischer Hindernisse den Wahlsitz nicht erreichen können, können das Wahlrecht in einer anderen Sektion ausüben. Wenn sie nicht in der Lage sind, selbständig das Wahlrecht auszuüben, können sie sich eines Begleiters bedienen, der sie in die Wahlkabine begleitet. Die Gemeinden organisieren öffentliche Transportdienste, um obengenannten Wählern das Erreichen des Wahlsitzes zu erleichtern.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *Rahmengesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 über die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung (Artikel 20, 21 und 29)*
- *Gesetz vom 15. Januar 1991, Nr. 15: Gesetz über die Förderung der Wahrnehmung des Wahlrechts durch gehbehinderte Wähler;*

#### Zuständige Stellen:

- **Gemeinde, was den öffentlichen Transport betrifft**
- **Sanitätsbetrieb zur Bestätigung des Begleitungsgeldes und eventuellen ärztlichen Zeugnisses**



## BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER 4

### Adaptierung des Arbeitsplatzes

#### Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung



#### Hinweise

Um die Eingliederung von Behinderten in die Arbeitswelt zu fördern, hat der Landesausschuß zu beschließen

- einen Zuschuß für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu gewähren, die entsprechend ausgestattet sind, um die Arbeitskraft von Menschen mit Behinderung sinnvoll einzusetzen, die zu kontinuierlicher Arbeit fähig sind; der Zuschuß wird weiters für die Beseitigung architektonischer Barrieren vergeben;
- einen Beitrag für den Kauf von Ausstattung, die wegen der besonderen Art der Behinderung des Arbeitnehmers erforderlich ist oder entsprechend angepaßt werden muß. Der Beitrag wird nur für die nachweisbaren Mehrkosten für die spezielle oder speziell angepaßte Ausstattung gewährt.

#### Gesetzliche Regelung:

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung;*

#### Zuständiges Amt:

- **Arbeitsamt**, 39100 Bozen, Leonardo-da-Vinci-Straße 7,  
Telefon 0471 412 730



## Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes

### Zielgruppe:

Das Wohnbauinstitut kann Mietwohnungen an Angehörige besonderer sozialer Kategorien, unter anderem Menschen mit Behinderung und psychisch Kranke gemäß Landesgesetz vom 17.12.1998, Nr. 13, Art. 22, Absatz 3 zuweisen. In den Bauprogrammen des Wohnbauinstitutes wird die Anzahl der Wohnungen festgelegt, die besonderen sozialen Kategorien vorzubehalten sind.

Zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen hat die Landesregierung einen Beschluß (Nr. 2005 vom 5.6.2000) gefaßt, welcher die sozialen Kategorien definiert und einige Verfahrensregeln festlegt.

### Voraussetzungen:

Als den besonderen sozialen Kategorien zugehörig gelten unter anderem Menschen mit Behinderung nach dem Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr.20; es handelt sich dabei um Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit dauerhaft in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt sind, und zwar derart, daß eine Betreuung erforderlich ist, die über den Hauspflagedienst oder sonstige offene Betreuungsformen im Sinne der einschlägigen Landesgesetze geleistet werden kann.



### Hinweise:

Das **Gesuch** um Zuweisung einer Wohnung muß vom Antragsteller selbst oder durch eine gesetzlich dazu befugte Person beim Wohnbauinstitut eingereicht werden. Darin müssen die Umstände dargelegt werden, die eine soziale Problemlage begründen.



Das Formblatt ist durch einen **Fragebogen** zu ergänzen, der vom Wohnbauinstitut im Einvernehmen mit der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung erstellt wird. Im Fragebogen ist die soziale Problemlage darzulegen, welche die Wohnungszuweisung begründen soll. Im Formblatt muß der Gesuchsteller im Sinne der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 4.1.1968, Nr.15 erklären, daß er im Besitze der Voraussetzungen für die Zuweisung von Wohnungen des Wohnbauinstitutes für die besonderen sozialen Kategorien ist, und daß ihm gegenüber keine Ausschlußgründe vorliegen.

### **Einreichetermin:**

Das Gesuch muß innerhalb der **Monate Mai und Juni** eines jeden Jahres beim Wohnbauinstitut oder bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eingereicht werden. (Art.99, L.G. Nr.13/98)

In Fällen von **dringender und unaufschiebbarer Notwendigkeit** kann das Gesuch **jederzeit** vorgelegt werden. Eine dringende und unaufschiebbare Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn der Gesuchsteller, aus Gründen, die ihm nicht anzurechnen sind, nach Ablauf der vorgesehenen Einreichfrist seine Wohnung verliert.

Für die eingereichten Gesuche erstellt das Wohnbauinstitut aufgrund der Vorzugskriterien, die für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes gelten, eine **Rangordnung**, wobei folgende **zusätzliche Vorzugskriterien** zur Anwendung kommen:

1. die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren
2. der Umstand, daß der Gesuchsteller seit wenigstens 6 Monaten in einer arbeitsbeschaffenden Maßnahme steht.

Für die Zuweisung der Wohnungen holt der Präsident des Wohnbauinstitutes ein **obligatorisches Gutachten der gebietsmäßig zuständigen Sozialdienste** ein. Das positive Gutachten der Sozialdienste ist wesentliche Voraussetzung für die Zuweisung der Wohnung.



### **Gesetzliche Regelung:**

- *Landesgesetz vom 30.06.1983, Nr. 20, „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, in geltender Fassung;*
- *Landesgesetz vom 17.12.1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“, Art. 22, Abs. 3, in geltender Fassung;*
- *Beschluß der L.R. Nr. 2005 vom 5.6.2000, „Kriterien für die Zuweisung von Wohnungen des Wohnbauinstituts an Angehörige der besonderen sozialen Kategorien und an alte Leute“.*

### **Zuständige Stellen:**

- **Institut für den geförderten Wohnbau**  
39100 Bozen, Horaz-Straße 14,  
Telefon: 0471 90 66 66, Telefax 0471 26 20 64)
- **Gebietsmäßig zuständige Gemeinde**



## ARCHITEKTONISCHE HINDERNISSE 1

### **Beiträge zur Beseitigung architektonischer Hindernisse in bestehenden Gebäuden**

Es werden einmalige Beiträge durch das Wohnbauinstitut bis zu einem Höchstausmaß von 80 Prozent der anerkannten Ausgaben für die Durchführung von Arbeiten die unmittelbar darauf abzielen, in bereits bestehenden Gebäuden, auch wenn diese als Wohnheime und Anstalten für Personen mit Behinderung eingerichtet sind, architektonische Hindernisse zu beseitigen, sowie für die Anpassung der Wohnung an die Erfordernisse der Personen mit Behinderung.

Im Falle der Errichtung neuer Gebäude oder des Kaufes von Wohnungen können Beiträge für die nachgewiesenen Mehrausgaben zur Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse der behinderten Person gewährt werden. Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kosten für die geplanten Arbeiten mindestens 3.000.000 Lire betragen.

Die Eingriffe zur Überbrückung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse müssen den technischen Vorschriften entsprechen, die im Dekret Nr. 506/1996 und Gesetz Nr. 104 festgelegt sind.

#### **Voraussetzungen:**

Die Gesuche um Gewährung eines Beitrages können vorgelegt werden:

- a) Von Personen mit Behinderungen oder funktionellen Beeinträchtigungen für das Gebäude, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben und für die baulichen oder anderweitigen Eingriffe zur Beseitigung der Hindernisse, die ihre Mobilität beeinträchtigen.



- b) Von den Personen, die für den Unterhalt der obenangeführten Personen aufkommen müssen;
- c) Von den Verwaltern der Wohnanlage, in der Menschen mit Behinderung wohnen; diese müssen das Gesuch zum Zeichen der Bestätigung oder der Zustimmung unterzeichnen;
- d) Von den gesetzlichen Vertretern der Wohnheime und Betreuungseinrichtungen für Behinderte sowie von Altersheimen.

Das Gesuch kann auch vom Behinderten vorgelegt werden, der die Wohnung als Mieter innehat. In diesem Fall muß das Gesuch vom Hauseigentümer zum Zeichen der Zustimmung mitunterzeichnet werden und der Mietvertrag muß eine Laufzeit von wenigstens acht Jahren haben, es sei denn, es handelt sich um Wohnungen der öffentlichen Hand.

### Hinweis

Das Gesuch um Beitragsgewährung kann jederzeit bei der Landesverwaltung eingereicht werden. Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

- a) Ein ärztliches Zeugnis, mit dem die Behinderung bestätigt wird oder eine Bescheinigung der zuständigen Sanitätskommission, aus welcher der Grad der Invalidität und gegebenenfalls die Schwere derselben hervorgeht;
- b) Eine Ersatzerklärung, aus welcher folgendes hervorgeht:
  - der Standort der Wohnung;
  - eine kurze Beschreibung der zu überwindenden Hindernisse am Zugang zur Wohnung oder der Arbeiten, die notwendig sind, um die Wohnung den Bedürfnissen des Nutzers anzupassen;
  - daß die baulichen oder anderweitigen Eingriffe noch nicht durchgeführt worden sind und auch nicht begonnen wurden;



- ob für dieselben Eingriffe schon andere Beiträge gewährt oder beantragt worden sind;
- ein detaillierter Kostenvoranschlag für die Eingriffe.

c) Baumeldekonzession oder Baubeginnmeldung, falls vorgeschrieben.

**Gesetzliche Regelung:**

- *Dekret des Ministers für öffentliche Bauarbeiten vom 14. Juni 1989, Nr. 236*
- *Rahmengesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 über die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung*
- *Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Juli, Nr. 503*
- *L.G. 17.12.1998, Nr.13 „Wohnbauförderungsgesetz“*

**Zuständige Stellen:**

- **Dachverband der Sozialverbände Südtirols**, 39100 Bozen, Dr. Streitergasse 4; Telefon 0471 324 667, Telefax 0471 324 667  
Geometer: Mario Marinelli oder Walter Crepaldi;
- **Amt für Wohnbauprogrammierung**, Bozen, Duca d’Aosta-Str.59; Telefon 0471 415 600, Telefax 0471 415 601,  
Email: Patrizia.Zomer@Provinz.bz.it



## ARCHITEKTONISCHE BARRIEREN 2

### **Beratungsdienst bezüglich der Zugänglichkeit und Beseitigung architektonischer Hindernisse**

Der Beratungsdienst ist bereits seit einigen Jahren beim Dachverband der Sozialverbände Südtirols tätig. Fachkräfte, welche sich im Bereich Zugänglichkeit für Behinderte spezialisiert haben, stehen für Informationen, Ratschläge und allgemeine Beratung zur Verfügung und zwar sowohl was die technischen Lösungen als auch was die richtige Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelung zu Projekten von Neubauten, Renovierungen und Zugänglichkeit urbaner Räume betrifft.

Es werden außerdem Lösungen erbracht, was die Adaptierung des Lebensraumes betrifft, sowie Hilfestellung geleistet, was die Auswahl der geeigneten technischen Hilfsmittel für die Zugänglichkeit betrifft.

#### **Zielgruppe:**

An den Dienst können sich Personen mit Behinderung, deren Familienangehörige, Projektanten, Baukommissionen, Techniker von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften wenden, sowie alle jene, die sich bemühen, Lösungen für eine Zugänglichkeit für Behinderte zu finden.

#### **Gesetzliche Regelung:**

- *Dekret des Ministers für öffentliche Bauarbeiten vom 14. Juni 1989, Nr. 236*
- *Rahmengesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 über die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung*
- *Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Juli, Nr. 503*
- *L.G. 17.12.1998, Nr.13 „Wohnbauförderungsgesetz“*

#### **Zuständige Ämter:**

##### **Die Berater stehen dem Publikum zur Verfügung**

jeden Donnerstag - von 17.00 bis 19.00 Uhr  
beim **Dachverband der Sozialverbände Südtirols** -

39100 Bozen, Dr. Streitergasse 4

Tel. 0471 324667 - Fax 0471 324667

Geometer: Mario Marinelli, Walter Crepaldi;

Um einen Termin zu vereinbaren:

**von Montag bis Freitag - von 9.00 bis 12.00Uhr**

**Tel. 0471 324667 - Fax 0471 324667**



## BETRÄGE UND TARIFE 1

### Höhe der monatlichen Leistungen an Zivilinvaliden, Blinde und Taubstumme

Leistungen	Monatliche Beträge		
	01.01.2001 31.12.2001 Lire	01.01.2001 31.12.2001 Euro	01.10.2002 31.12.2002 Euro
<b>Vollinvaliden</b>			
Rente	479.060	247,41	264,91
Begleitungsgeld	817.330	422,12	426,09
<b>Teilinvaliden</b>			
Rente	479.060	247,41	264,91
<b>Vollblinde</b>			
Rente	479.060	247,41	264,91
Begleitungsgeld	1.179.660	609,24	619,85
Ergänzungszulage	158.980	82,11	84,49
<b>Teilblinde</b>			
Rente	479.060	247,41	264,91
Ergänzungszulage	113.590	58,66	60,36
Sonderzulage	94.780	48,95	111,42
<b>Taubstumme</b>			
Rente	479.060	247,41	264,91
Kommunikationszulage	334.100	172,55	174,35



## BETRÄGE UND TARIFE 2

Einkommengrenzen für die Auszahlung der Leistungen  
an Zivilinvaliden, Zivilblinde und Taubstumme

	Rente für Vollinvaliden Rente für vollständig Blinde und Blinde mit einem Rest an Sehvermögen Rente für Taubstumme	Rente für Teilinvaliden
1992	17.374.490 Lire	4.313.875 Lire
1993	18.446.495 Lire	4.313.875 Lire
1994	19.136.395 Lire	4.498.250 Lire
1995	20.026.235 Lire	4.641.000 Lire
1996	21.103.645 Lire	4.882.150 Lire
1997	22.310.775 Lire	5.077.800 Lire
1998	22.846.235 Lire	5.169.450 Lire
1999	23.211.775 Lire	6.557.200 Lire
2000	23.583.165 Lire	6.894.550 Lire
2001	24.078.410 Lire	7.067.450 Lire
2002	24.776.510 Lire	7.272.300 Lire



## BETRÄGE UND TARIFE 3

### Zusammenfassende Tabelle über die Grenzbeträge und Tarife für die finanziellen Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderung

Leistungen	Tarife für das Jahr 2002 Euro
Transportspesen mit privaten	<b>0,267 €</b> (Ein Lirebetrag, der in Hunderten ausgedrückt ist, muß bei der Umwandlung in € nach dem Komma drei Dezimalstellen haben: bei der Berechnung des Gesamtbetrages (z.B. 0,267 x 4 km) muß er auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden.)
Kraftfahrzeugen Transportspesen durch Transportdienste	<u>bis zu 29 km: 4,11 €</u> Startgebühr + <b>0,94 €</b> pro km <u>von 30 bis zu 150 km: 0,94 €</u> pro km <u>über 150 km: 0,67 €</u> pro km <u>Wartezeiten: 19,87 €</u> (3,96% = <b>13,23 €</b> ) (bis zu einem Rechnungsbetrag von 3,96 % muß die obg. Berechnung nicht gemacht werden) Falls sich nach dieser Berechnung zu Lasten des Antragstellers monatliche Kosten ergeben, welche höher als 80% der Grundquote sind, wird dieser darüberliegende Betrag vom Sprengel als Sonderleistung rückvergütet. (80%GQ= <b>267,20 €</b> )
Ankauf und/oder Umbau von Kraftfahrzeugen	<u>Grenze für den Ankauf:</u> Periodizität: 6 Jahre max: L.: <b>4008 €</b> min 10%  <u>Grenze für den Umbau:</u> max: <b>2672 €</b> min.: 30%
Umbau von Kraftfahrzeugen für Familienmitglieder	<u>Grenze für den Umbau:</u> Periodizität: 6 Jahre max: <b>4008 €</b> min.: 30%
Schreibtelefon	<u>Grenze des Beitrages:</u> max: 751,50 € min.: 30%
Vergütung der Hotelaufenthalts- kosten an Kriegs- und Dienstinvaliden bei Thermalkuren	<u>Unterkunft und Verpflegungskosten:</u> <b>44,26 €</b> täglich <u>nur Verpflegungskosten:</u> <b>16,70 €</b> täglich

**GESUCH UM DIE AUSZAHLUNG DER ANGEREIFTEN UND NICHT BEHOBENEN RATEN**

Der/Die Unterfertigte....., geboren in .....(.....)  
am....., wohnhaft in ....., Str.....  
.....Nr. ...., Steuernummer.....,  
Tel. Nr. 047 /.....,  
in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Erbe des Behinderten.....  
geboren in....., am.....und verstorben am.....

**ersucht**

hiermit im Sinne des Art.30 des L.G. vom 21.08.78, Nr.46 in geltender Fassung, um  
die Auszahlung der angereiften und vom Invaliden vor seinem Tode nicht  
bebobenen Raten der Leistungen.  
Er bittet um die Auszahlung beim Postamt.....

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

Gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, in geltender Fassung

**erklärt**

der/die Unterfertigte unter eigener Verantwortung (**das Entsprechende ankreuzen**):

daß Herr/Frau....., geboren am.....,  
in....., am .....verstorben ist (**nota bene**: wenn  
die Erben Seitenverwandte sind, muß der Totenschein beigelegt werden!).

daß die Familie des verstorbenen Invaliden folgendermaßen zusammengesetzt  
ist (es müssen, zusammen mit dem verstorbenen Invaliden, sowohl die lebenden,  
als auch die eventuell verstorbenen Familienmitglieder, auch wenn nicht mehr  
zusammenlebend, angegeben werden):

Nach - und Vorname	Geburtsort und Geburtsdatum		Verwandtschaftsgrad zum/zur Verstorbenen	Anmerkungen oder eventuelles Sterbedatum

daß folgende gesetzliche Erben vorhanden sind (auch der Antragsteller wird als Erbe betrachtet):

1. Herr/Frau.....geboren am.....  
in..... Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....  
wohnhaft in..... Str.....Nr.....

2. Herr/Frau.....geboren am.....  
in..... Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....  
wohnhaft in..... Str.....Nr.....

3. Herr/Frau.....geboren am.....  
in..... Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....  
wohnhaft in..... Str.....Nr.....

4. Herr/Frau.....geboren am.....  
in..... Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....  
wohnhaft in..... Str.....Nr.....

5. Herr/Frau.....geboren am.....  
in..... Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....

wohnhaft in..... Str.....Nr.....

6. Herr/Frau.....,geboren am.....  
in..... Verwandschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....

wohnhaft in..... Str.....Nr.....

7. Herr/Frau.....,geboren am.....  
in..... Verwandschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....

wohnhaft in..... Str.....Nr.....

8. Herr/Frau.....,geboren am.....  
in..... Verwandschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....

wohnhaft in..... Str.....Nr.....

9. Herr/Frau.....,geboren am.....  
in..... Verwandschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen.....  
.....Steuernummer.....

wohnhaft in..... Str.....Nr.....

daß neben den obgenannten Erben keine anderen Erbberechtigten vorhanden sind.

daß der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat.

daß der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, daß es sich um das einzig gültige und nicht angefochtene Testament handelt.

**Der/Die Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Folgen unrichtiger Angaben und des Gebrauchs von Falschurkunden von Falschaussagen bewußt.**

.....  
**(Unterschrift des Erklärenden)**

Die Identität des Erklärenden ist festgestellt worden durch .....,  
ausgestellt am .....in .....( ).

Datum und Unterschrift des zuständigen Beamten .....

**ANMERKUNG: SOLLTE DIE UNTERSCHRIFT NICHT VON EINEM ÖFFENTLICHEN BEAMTEN BEGLAUBIGT WERDEN, MUSS DER ANTRAGSTELLER DIE PHOTOKOPIE EINES AUSWEISES BEILEGEN.**

---

### **ANLAGEN:**

Wenn ein Testament vorhanden ist, muß eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegung des Testaments und des Testamentveröffentlichungsprotokolls beigelegt werden (**mit Stempelmarke zu EURO 10,33**).

Wenn die vom Invaliden vor dem Tode geforderten Leistungen mit Dekret noch nicht anerkannt wurden, muss die Selbstverantwortungserklärung (gemäß beigelegten Formular) beigelegt werden, aus der alle Informationen ersichtlich sind, die notwendig sind, um das Recht des Invaliden auf die finanziellen Leistungen zu beurteilen.

---

### **BEVOLLMÄCHTIGUNG:**

Sofern außer dem Gesuchsteller andere Erben vorhanden sind, müssen dieselben dem Gesuchsteller die Vollmacht gemäß dem beigelegten Muster **erteilen (mit Stempelmarke zu EURO 10,33)**.

Die Unterschrift auf der Vollmacht muß gemäß Art. 21 des D.P.R. Nr. 445/2000 beglaubigt werden.

---

---

### **AUFKLÄRUNG ZUR DATENERHEBUNG GEMÄß DATENSCHUTZGESETZ (GESETZ Nr. 657/96)**

Die übermittelten Daten werden von dieser Verwaltung für die Erreichung der institutionellen Zwecke, auch in digitaler Form, unter Berücksichtigung der im L.G. Nr. 46/78 enthaltenen Vorschriften verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor dieses Amtes, Dr. Erwin Staindl. Dem/der Antragsteller/in stehen die Rechte nach Artikel 13 des Gesetzes Nr. 675/96 zu, d.h. er/sie kann sich zu seinen Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzung, und - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

**AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL**

*Abt. 24 - Sozialwesen*  
Amt für Menschen mit  
Behinderung und Zivilinvaliden  
Freiheitsstr. 23 - 39100 Bozen



**PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE**

*Rip. 24 - Servizio Sociale*  
Ufficio soggetti portatori  
di handicap ed invalidi civili  
Corso Libertà, 23 - 39100 Bolzano

1) Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_

2) Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_

3) Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_

In der Eigenschaft als gesetzliche Erben von \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ verstorben am \_\_\_\_\_

**BEVOLLMÄCHTIGEN**

hiermit \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_  
und wohnhaft in \_\_\_\_\_

um die Auszahlung der im Sinne des L.G. vom 21. August 1978, Nr. 46 zustehenden  
und vom/von der obgenannten Invaliden/in vor dem Tode nicht behobenen  
Raten der Leistungen anzusuchen und zu beheben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

\_\_\_\_\_  
(Ort - Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

-----  
GEMEINDE \_\_\_\_\_

Gesehen, für die Echtheit der Unterschriften.

1) \_\_\_\_\_ Identität festgestellt durch \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_ Identität festgestellt durch \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_ Identität festgestellt durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort - Datum)      Stempel-  
   marke

\_\_\_\_\_  
**DIE AMTSPERSON**



## ADRESSEN 1

<b>Bezirksgemeinschaften/ Sozialbetriebe</b>	<b>Sozialdienste</b>	
<p><b><u>SOZIALBETRIEB BOZEN</u></b> Generaldirektor: Dr. Pio Fontana Vize: Dr. Zingerle Romstr. 100/a Romstr. 100 - 30100 Bozen</p> <p style="text-align: right;">Tel. 45 77 40 Fax 45 77 63</p>	<p>Abteilung Sozialdienste Direktor: Dr. Zingerle 39100 Bozen Dr. Prossliner</p> <p style="text-align: right;">Tel. 45 77 40 Fax 45 77 77</p>	<p>Amt für Behinderte und psychische Notlagen Fagenstr. 14 39100 Bozen</p> <p style="text-align: right;">Tel. 909 405/6 Fax: 27 96 39</p>
<p><b><u>SALTEN-SCHLERN</u></b> Präsident: Vinzenz Karbon Sekretär: Josef Kalser Schlachthofstraße, 4 39100 Bozen 39100 Bozen</p> <p style="text-align: right;">Tel. 319 400 Fax: 319 401</p>	<p>Direktor: Dr. Günther Staffler Schlachthofstr. 4</p> <p style="text-align: right;">Tel. 319 400 Fax: 319 401</p>	
<p><b><u>ÜBERETSCH - UNTERLAND</u></b> Präsident: Oswald Schiefer Sekretärin: Gabriella Kerschbaumer Lauben 22 39044 Neumarkt</p> <p style="text-align: right;">Tel. 826 400 Fax: 812 963</p>	<p>Direktorin: Dr. Fernanda Mattedi Lauben, 26 39044 Neumarkt</p> <p style="text-align: right;">Tel. 826 400 Fax: 812 963</p>	<p>Nikolettistr. 31 39040 Kurtatsch</p> <p style="text-align: right;">Tel. 880 515 Fax: 880 518</p>
<p><b><u>EISACKTAL</u></b> Präsident: Arthur Scheidle Sekretär: Walter Mitterutzner Säbenertorgasse, 3 39042 Brixen</p> <p style="text-align: right;">Tel. 0472/82 05 11 Fax: 0472/83 55 07</p>	<p>Direktor: Dr. Josef Pichler Säbenertorgasse, 3 39042 Brixen</p> <p style="text-align: right;">Tel. 0472/82 05 33 Fax: 0472/83 55 07</p>	<p>SEEBURG Seeburgweg, 10 39042 Brixen Tel./Fax</p> <p style="text-align: right;">0472/834 200</p>



Bezirksgemeinschaften	Sozialdienste	
<p><b><u>WIPPTAL</u></b> Präsident: Alfred Plank Sekretär: Paul Grünfelder Bahnhofstr. 1 39049 Sterzing Tel. 0472/76 12 11 Fax: 0472/76 73 31</p>	<p>Direktorin: Christine Tinkhauser Bahnhofstr. 10 "Ex Hotel Fugger" 39049 Sterzing Tel. 0472/72 64 12-3 Fax: 0472/72 64 33</p>	
<p><b><u>PUSTERTAL</u></b> Präsident: Dr. Manfred Schmid Sekretär: Dr. Anton Willeit Kapuzinerplatz 3/a - Pacherhaus 39031 Bruneck Tel. 0474/410 748</p>	<p>Direktor: Dr. Franz Oberleiter Dantestr. 2 - Sternhof 39031 Bruneck Tel. 0474/411 038 Fax: 0474/411 071</p>	<p>Wohnhaus TRAYAH Ferraristr. 18/a e b 39031 Bruneck Tel/Fax 0474/530 043 Tel/Fax 0474/556 004</p>
<p><b><u>BURGGRAFENAMT</u></b> Präsident: Ignaz Ladurner Sekretär: Dr. Günther Januth Otto Huber-Str. 13 39012 Meran Tel. 0473/205 130 Fax: 0473/205 139</p>	<p>Direktorin: Dr. Petra Weiss Otto Huber-Str. 13 39012 Meran Tel. 0473/205 130 Fax: 0473/205 139</p>	<p>Leiter des Behinder- tendienstes: Florian Prinoth; Dantestr. 34 "Pastor Angelicus" 39012 Meran Tel. 0473/27 28 00 Fax: 0473/27 28 29</p>
<p><b><u>VINSCHGAU</u></b> Präsident: Dr. Noggler Sekretär: Alfred Kaserer Hauptstr. 134 39028 Schlanders Tel. 0473/736 800 Fax: 0473/736 806</p>	<p>Direktorin: Dr. Martha Stecher Hauptstraße 134 39028 Schlanders Tel. 0473/736 700 Fax: 0473/736 705</p>	



## ADRESSEN 2

### DIENTE FÜR FINANZIELLE SOZIALHILFE

BEZIRKS- GEMEIN- SCHAFT,	SPRENGEL	TELEFON	GEMEINDE (BEZIRK)
<b>BETRIEB FÜR SOZIAL- DIENSTE BOZEN</b>	<b>GRIES</b> Vittorio-Veneto-Str. 5	Tel. 0471-27 95 92	Gries, Quirein
	<b>EUROPA</b> Europaallee 31	Tel. 0471-50 27 26	Europa, Neustift
	<b>DON BOSCO</b> Don Bosco Platz 20	Tel. 0471-50 41 89	Don Bosco; Bozner Au
	<b>ZENTRUM BOZNER BODEN RENTSCH</b> Rittnerstr. 37	Tel. 0471-32 90 78	Zentrum, Bozner Boden Rentsch
<b>SALTEN- SCHLERN</b>	<b>GRÖDEN</b> J.B.-Purger-Str. 14 39046 St. Ulrich	Tel. 0471-79 80 15	S. Christina, St. Ulrich, Wolkenstein
	<b>EGGENTAL- SCHLERN</b> Steinegger Weg 3 39050 Kardaun	Tel. 0471-36 52 44	Deutschnofen, Karneid, Kastelruth, Tiers,Völs, Welschnofen
	<b>SALTEN SARNTAL RITTEN</b> Schlachthofstr 4 39100 Bozen	Tel. 0471-98 17 98	Jenesien, Mölten, Ritten, Sarnthein
<b>ÜBER-ETSCH- UNTERLAND</b>	<b>ÜBERETSCH</b> J.G. Plazer-Str. 29 39057 St. Michael /Eppan	Tel. 0471-66 42 69	Andrian, Eppan, Kaltern, Nals, Terlan
	<b>LEIFERS BRANZOLL PFATTEN</b> Innerhofer-Str. 15 39055 Leifers	Tel. 0471-59 44 57	Branzoll, Leifers, Pfatten
	<b>UNTERLAND</b> Franz Bonatti Platz 1 39044 Neumarkt	Tel. 0471-82 66 40	Aldein, Altrei, Auer, Kurtatsch, Kurtinig., Margreid, Montan, Neumarkt, Salurn Tramin, Truden



BEZIRKS- GEMEIN- SCHAFT,	SPRENGEL	TELEFON	GEMEINDE (BEZIRK)
EISACKTAL	<b>BRIXEN UMGEBUNG</b> Stadelgasse 5 c 39042 Brixen	Tel.0472/27 04 40	Brixen, Lüsen, Natz- Schabs, Mühlbach, Rodeneck, Vahrn, Vintl
	<b>KLAUSEN-UMGEBUNG</b> Seebegg 17 39043 Klausen	Tel. 0472/84 74 94	Barbian, Klausen, Villnöß, Lajen, Waidbruck, Felthurns, Villanders
WIPPTAL	<b>STERZING</b> Ralsersweg 5 39049 Sterzing	Tel. 0472/76 59 43	Brenner, Trens, Franzensfeste, Ratschings, Sterzing, Pfitsch
PUSTERTAL	<b>TAUFERERTAL/ AHRNTAL</b> H. von Taufers-Str. 5 39032 Sand in Taufers	Tel. 0474/67 80 08	Ahrntal, Mühlwald, Prettau, Sand in Taufers
	<b>BRUNECK - UMGEBUNG</b> Paternsteig 3 39031 Bruneck	Tel. 0474/41 24 95	Bruneck, Kiens, Pfalzen, Gais, Percha, Rasen Antholz, St. Lorenzen, Terenten, Olang
	<b>HOCHPUSTERTAL</b> H. Wassermannstr. 2 39039 Niederdorf	Tel. 0474/74 51 58	Prags, Gsies, Toblach, Welsberg, Sexten, Innichen, Niederdorf
	<b>GADERTAL</b> Piculin 71 39030 St. Martin in Thurn	Tel. 0471/52 45 01	Corvara, Abtei, Enneberg, St. Martin in Thurn, Pederoa



BEZIRKS- GEMEIN- SCHAFT,	SPRENGEL	TELEFON FAX	GEMEINDE (BEZIRK)
<b>BURG- GRAFEN- AMT</b>	<b>MERAN</b> Leopardi-Str. 1/a 39012 Meran	Tel. 0473/44 53 46	Hafling, Algund, Kuens, Marling, Meran, Riffian, Schenna, Tirol, Vöran
	<b>LANA</b> Gartenstr. 2/A 39011 Lana	Tel. 0473/55 30 10	Burgstall, Gargazon, Lana, Laurein, Proveis, St.Felix, St. Pankraz, Tisens, Tschermers, U.L.Frau im Walde
	<b>NATURNS-UMGEBUNG</b> Gerberweg 3 39025 Naturns	Tel. 0473/66 70 22	Naturns, Partschins, Plaus, Schnals
	<b>S. LEONHARD/ PASS.</b> Passeierstr. 3 39010 St. Leonhard Pass.	Tel. 0473/65 90 18	Moos, St. Leonhard Pass., St. Martin Pass.
<b>VINSCH- GAU</b>	<b>OBERVINSCHGAU</b> Marktstr. 4 39024 Mals	Tel. 0473/83 60 00	Graun i. V., Glurns, Mals, Prad a. Stilfserj., Schluderns, Stilfs, Taufers i.M.
	<b>MITTELVINSCHGAU</b> Hauptstraße, 134 39028 Schlanders	Tel. 0473/73 67 00	Kastelbell-Tschars, Laas, Latsch, Martell, Schlanders



## ADRESSEN 3

### SANITÄTSBETRIEBE

<b>Bozen</b> Territorium und Zonale Dienste Verleih von Heilbehelfen Integrierte Hausbetreuung	<b>39100 Bozen</b> Amba Alagi-Str. 20 Amba Alagi-Str. 20 Amba Alagi-Str. 20	0471 909 103/133 0471 909 131 0471 909 125
<b>Brixen</b> Territorium und Zonale Dienste Hauspflegedienste	<b>39031 Brixen</b> Dantestraße,26 Dantestraße, 26	0472 837 300 0472 837 300
<b>Bruneck</b> Territorium und Zonale Dienste Hauskrankenpflegedienst	<b>39031 Bruneck</b> Paternsteig, 3 Paternsteig, 3	0474 586 506 0474 586 522
<b>Meran</b> Gesundheitssprengel Territorium und zonale Dienste Invalidenbüro für Heilbehelfe	<b>39012 Meran</b> Schafferstraße, 78 Schafferstraße, 78 Schafferstraße, 78	0473 251 111 0473 251 238 0473 251 968



## ADRESSEN 4

### VEREINIGUNGEN/GENOSSENSCHAFTEN

VEREINIGUNG/GENOSSENSCHAFT	ADRESSE	TELEFON-NR.
Aquarius - cooperativa sociale	39100 Bolzano via Similaun, 24	0471/916797 (idem fax)
A.I.A.S. - associazione italiana Assistenza spastici	39100 Bolzano via Fago 14	0471/284125 (idem fax)
Amici degli handicappati	39110 Bolzano via Fago 14 -presso AIAS	0471/284125 (idem fax)
Angehörige und Freunde psychisch Kranker	39100 Bozen Gaismaistr. 16	0471/260303 0471/408687 fax
A.N.M.I.C. - associazione nazionale mutilati ed invalidi civili	39100 Bolzano via Amba Alagi 26	0471/270700 0471/405900 fax
Arbeitsgemeinschaft für Behinderte - ONLUS	39012 Meran Manzonistr. 31-33	0473/211423 0473/211423 (fax)
Arbeitskreis Eltern Behinderter	39100 Bozen Fagenstr 14	0471/289100 0471/284125 (fax)
Associazione giovanile Agorà	39100 Bolzano via sorrento 12	0471/205076 (idem fax)
Associazione „Il nostro spazio“	39100 Bolzano via Renon 1 - c/o Caritas	0471/972692 0471/972351 (fax)
Blindenapostolat Südtirol	39100 Bozen Schießstandweg, 36	0471/442324 0471/442300 fax
Blindenzentrum St Raphael - ONLUS	39100 Bozen Schießstandweg, 36	0471/442333 (idem fax)
Casahaus - cooperativa sociale	39100 Bolzano via Carducci 9	0471/978477 0471/976914 (fax)
C.L.A. - Cooperativa Lavoratori Associati	39100 Bolzano via G. Galilei 4	0471/501297 0471/501363 (fax)
CLAB - Cultura ,laboratori protetti e assistenza - cooperativa sociale	39100 Bolzano Via Sassari 55	0471/975590/2 lab. 0471/930996 0471/932498 (fax)
Dachverband der Sozialverbände Südtirols	39100 Bozen Dr. Streitergasse 4	0471/324667(idem fax)
Elternverband hörgeschädigter Kinder	39100 Bozen Latemarstr. 8	0471/974431 0471/977939 (fax)
Ente nazionale sordomuti	39100 Bolzano via G. Galilei 4	0471/203737 0471/204871 (fax)
G.W.B. - Genossenschaft Werktätiger Behinderter	39100 Bozen Mayr Nusserstr. 58	0471/976541 0473/440466 (Meran)



VERBAND/VEREINIGUNG	ADRESSE	TELEFON-NR.
HandiCar - Soziale Genossenschaft	39100 Bozen G. Gallieistr. 4	0471/930932 0471/932920 (fax)
Independent L. - cooperativa sociale	39012 Merano via Laurin 2	0473/200397 0335/5458091/5447246
Kaleidos - cooperativa artigianato	39050 Pineta di Laives via Dolomiti 6	0471/950113
L.A.P.I.C. - libera associazione prov.le invalidi civili/ONLUS	39100 Bolzano via Duca d'Aosta 70	0471/287336 0471/287350 (fax)
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung - ONLUS	39100 Bozen G. Gallieistr. 4c	0471/501349 0471/505133 (fax)
Lega prov.le delle cooperative	39100 Bolzano Corso libertá 42	0471/260265
Movimento apostolico ciechi	39100 Bolzano via Renon 1 c/o ODAR	0471/972692
Pro Juventute Burggrafenamt - ONLUS	39012 Meran St. Leonhardstr. 1/a	0473/446350 (idem fax)
Provinzhaus der barmherz. Schwestern	39100 Bozen Prinz Eugen-Allee 20	0348/7497763 0471/302848 (fax)
REDAC - cooperativa sociale	39100 Bolzano corso Italia 30	0348/2220572
Schwalbenclub	39012 Meran Romstr. 159	0473/238091
SILKE - Sozialgenossenschaft	39100 Bozen Bindergasse 10	0339/3908080
Sozialcoop	39100 Bolzano viale Europa	0471/501267
Soziale Genossenschaft Lebenshilfe	39100 Bozen G. Gallieistr. 4c	0471/501349 Auer 810998
Sportgruppe für Körperbehinderte Südtirols	39040 Atzwang Brennerstr. 46	0471/353334 (Hause) 0471/294432 (Büro)
Südtiroler Bauernbund	39100 Bozen Schlachthofstr. 4/d	0471/999342/999306 0471/981171 (fax)
U.I.L.D.M. - unione italiana lotta alla distrofia muscolare	39100 Bolzano via Bari 16/a	0471/920909 0471/921909 (fax)
Unione italiana ciechi - ONLUS	39100 Bolzano via Garibaldi 6/34	0471/971117 0471/970002 (fax)
Unione prov.le delle cooperative	39100 Bolzano Corso Italia 30	0471/441830
Verein Adum	39046 St. Ulrich Sacunstr. 2	0471/797001
Verein Lichtung	39031 Bruneck Dantestr. 4	0474/530266 (idem fax)
Verein „Neuer Freunde-Kreis“	39055 Leifers Kennedystr. 83	0471/950482
Verein Grain	39031 Bruneck Stadtgasse 46	0474/555819 0474/554701 (fax)
Verein Roßschaukel	39020 Stills Stilferbrücke 23/a	0473/611503